Grundlagen für die Festsetzung von Verhaltensnoten an der Musik-Mittelschule Eibiswald

Obwohl in den Abschlussklassen keine Verhaltensnote mehr im Zeugnis ausgewiesen wird, sind die festgelegten Regeln weiterhin verbindlich einzuhalten. Bei Verstößen werden entsprechende schulische Maßnahmen bzw. Sanktionen ergriffen.

SEHR ZUFRIEDENSTELLEND	
SZ 1	Die Verhaltensvereinbarung und die Hausordnung werden vorbildlich eingehalten
SZ 2	Höfliches, respektvolles und hilfsbereites Verhalten gegenüber allen Personen im Schulhaus sowie ein vorbildliches Auftreten bei öffentlichen Schulveranstaltungen und Konzerten.
SZ 3	Aktives und positives Einordnen in die Klassengemeinschaft.
SZ 4	Achten auf Sauberkeit und Ordnung des eigenen und fremden Eigentums sowie des Schulgebäudes.
SZ 5	Tragen von angemessener, alltagstauglicher Kleidung und Einhalten des Kappenverbots im Gebäude.
Zufriedenstellend	
Z 1	Wiederholte dokumentierte Beleidigungen, Beschimpfungen und Kraftausdrücke gegenüber MitschülerInnen sowie respektloser Umgangston mit Erwachsenen.
Z 2	Stören des Unterrichts durch Schwätzen, ständiges Herausrufen etc.
Z 3	Vereinzeltes Zuspätkommen in den Unterricht (auch nach den Pausen).
Z 4	Wiederholtes Verstecken oder Wegnehmen von Eigentum von MitschülerInnen oder Schuleigentum.
Z 5	Wiederholter Verstoß gegen das Kaugummiverbot im Schulgebäude.
Z 6	Unerlaubte Handynutzung im Unterricht und in den Pausen.
Z 7	Wiederholtes Tragen von unangemessener Kleidung.
Z 8	Wiederholte sonstige Verstöße gegen die Hausordnung.
Wenig Zufriedenstellend	
WZ 1	Mehrmalige Verstöße gegen die Punkte für „Zufriedenstellendes Verhalten“ trotz bereits erfolgter Verwarnung.
WZ 2	Ausübung von körperlicher Gewalt wie Rangeleien oder Raufereien ohne schwere Verletzungsabsicht.
WZ 3	Fälschen von Unterschriften.
WZ 4	Aggressiver/unzumutbarer Umgangston (Anpöbeln, Anschreien, Frozzeln, Nachäffen etc.).
WZ 5	Ständiges Widersprechen gegen Anordnungen von Lehrpersonen oder Schulleitung.
WZ 6	Mutwilliges Zerstören/Beschmutzen von Eigentum (einschließlich Zeichnungen, Aushängen, Texten).
WZ 7	Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (inkl. Wahlpflichtfächer, Förderunterricht etc.).
WZ 8	Unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes.
WZ 9	Häufiges Zuspätkommen in den Unterricht.
WZ 10	Beharrliche Verweigerung der Kleiderordnung oder des Kaugummiverbots trotz mehrfacher Ermahnung und Elterngespräch.

WZ 11	Wiederholte dokumentierte Beleidigungen, Beschimpfungen und Kraftausdrücke gegenüber Erwachsenen sowie respektloser Umgangston mit Erwachsenen.
Nicht Zufriedenstellend	
NZ 1	Wiederholtes provokantes Verhalten laut WZ 4 oder WZ 10 trotz mehrfacher Ermahnung und schriftlicher Verständigung der Eltern.
NZ 2	Ausländerfeindliche, sexistische, homophobe oder rassistische Äußerungen sowie Verstöße gegen das Verbotsgesetz.
NZ 3	Ausüben verbaler und psychischer Gewalt (systematisches Cybermobbing, massive Nötigung).
NZ 4	Einschüchterung und gefährliche Drohung gegen Personen im Schulhaus.
NZ 5	Diebstahl, Raub oder schwere mutwillige Sachbeschädigung (Vandalismus).
NZ 6	Verleumdung von Personen im Schulgebäude.
NZ 7	Ausübung körperlicher Gewalt mit Verletzungsfolgen oder bewusstem Zufügen von Schmerzen.
NZ 8	Sexuelle Übergriffe oder Besitz/Weitergabe pornografischen Materials.
NZ 9	Nachgewiesenes Mobbing über einen längeren Zeitraum.
NZ 10	Besitz, Weitergabe oder Konsum von Suchtmitteln im Schulbereich.
NZ 11	Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Messer, Pyrotechnik etc.).
Rechtliche Rahmenbedingungen & Zuständigkeiten	
	1. Geltungsbereich und Erziehungsauftrag
	Dieser Verhaltenskatalog bezieht sich auf das Verhalten im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, bei Schulveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Konzerten) sowie auf dem unmittelbaren Schulweg. Verhalten außerhalb der Schulzeit (z. B. in sozialen Medien oder WhatsApp-Gruppen), welches den Schulfrieden massiv stört oder das Ansehen der Musik-MS Eibiswald schädigt, kann ebenfalls in die Verhaltensbeurteilung einfließen.
	2. Gesetzliche Meldepflichten der Schulleitung
	Die Schulleitung ist gemäß **§ 78 StPO** sowie dem **Jugendschutzgesetz** verpflichtet, bei Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlungen (insb. Gewalt- und Sexualdelikte, schwere Sachbeschädigung, Diebstahl sowie Verstöße gegen das Suchtmittel- oder Verbotsgesetz), die Polizei zu verständigen. Bei Gefährdung des Kindeswohls erfolgt zudem eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe (gemäß **§ 37 BKJHG**). Dies gilt auch für schwerwiegende außerschulische Vorfälle, sofern eine Mitteilung zur Abwendung einer Gefahr notwendig ist.
	3. Schadenersatz
	Bei strafrechtlichen Tatbeständen wie Diebstahl oder vorsätzlicher Beschädigung von Eigentum ist durch die Erziehungsberechtigten Schadenersatz zu leisten.

Name: **Datum & Unterschrift:**

_____ _____